
Organisationsreglement

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Berufsfeld Gebäudehülle

1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnungen (EBA und EFZ) über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Gebäudehülle vom 29. August 2023 definieren im Abschnitt 10 eine schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In den Bildungsverordnungen wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

2. Zusammensetzung

- In Abschnitt 10 der Bildungsverordnungen wird die Zusammensetzung der Kommission geregelt.
- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Für das Präsidium sowie das Vizepräsidium muss die gewählte Person ein breites Wissen in der Aus- und Weiterbildung vorweisen sowie Mitglied einer Organisation der Arbeitswelt (OdA) sein. Zudem ist jede OdA vertreten.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die betreffende Organisation innerhalb von 6 Monaten ein neues Mitglied.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit 3-maliger Wiederwahl. Übernimmt ein Mitglied der Kommission das Präsidium, beginnt die Dauer der Amtszeit von vorn.
- Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kanton übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten.

3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- Entscheide werden Verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFJ.
- Bei Entscheidungen, welche nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der Anwesenden OdA-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

4. Organisation

- Es werden mindestens zwei Sitzungen durch das Präsidium pro Jahr einberufen.
- Das Sekretariat wird vom Bildungszentrum Polybau übernommen.


- Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelung sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Informationen.
- Die beteiligten Organisationen entschädigen ihre Mitglieder selbst.

5. Aufgaben

Gemäss Art. 27. Abs. 4 der Bildungsverordnungen im Berufsfeld Gebäudehülle.

Uzwil, 3. April 2025

Bildungszentrum Polybau



Beat Brühlhart
Präsident



Dr. André Schreyer
Geschäftsführer